

Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Gerolstein

Sitzungstermin: 02.03.2023
Sitzungsbeginn: 17:45 Uhr
Sitzungsende: 20:30 Uhr
Ort, Raum: Gerolstein, im Rathaus Besprechungsraum 001

ANWESENHEIT:

Mitglieder

Herr Kai-Uwe Dahm

Frau Carola Angela Korell

Frau Judith Locker

Herr Winfried Wülferath

Vertretung für Volker Simon

Stadtbürgermeister

Herr Uwe Schneider

Stadtbürgermeister

in öffentlicher Sitzung
anwesend

Verwaltung

Herr Richard Bell

Haushaltssachbearbeitung |
Protokollführung

Fehlende Personen:

Beigeordnete

Frau Gerlinde Blaumeiser

Beigeordnete

Herr Karl-Heinz Kunze

Erster Beigeordneter

Herr Herbert Lames

Beigeordneter

Mitglieder

Herr Volker Simon

entschuldigt

Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Gerolstein waren durch Einladung vom 22. Februar 2023 auf Donnerstag, den 2. März 2023 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht. Gegen die ordnungsgemäße Einberufung werden keine Einwendungen erhoben. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Wahl der/des Ausschussvorsitzenden
2. Wahl der/des stellvertretenden Ausschussvorsitzenden

Nichtöffentliche Sitzung

3. Prüfung Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2019 gemäß §§ 112, 113 GemO - Beratung und Beschlussfassung

Zur Tagesordnung werden keine Einwendungen erhoben bzw. Ergänzungen, Änderungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht.

Protokoll:

TOP 3: Prüfung Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2019 gemäß §§ 112, 113 GemO - Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: 1-0142/23/12-025

Sachverhalt:

Die Verwaltung hat den Jahresabschluss 2019 erstellt und im Entwurf an den Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung weitergeleitet.

Gemäß den §§ 112 u. 113 der Gemeindeordnung (GemO) hat der Rechnungsprüfungsausschuss die Aufgabe, den Jahresabschluss zu prüfen.

Insbesondere ist der Jahresabschluss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- Finanz- und Ertragslage der Stadt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden vermittelt. Die Prüfung erstreckt sich auch darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften sowie die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.

Nach § 113 Absatz 3 GemO hat der Rechnungsprüfungsausschuss über Art und Umfang sowie über das Ergebnis seiner Prüfung einen Prüfungsbericht zu erstellen und das Ergebnis seiner Prüfung jeweils zum Ende seines Berichtes zusammenzufassen.

Der Prüfungsbericht ist unter Angabe von Ort und Tag vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen, § 113 Abs. 5 GemO.

Vor Abgabe des Prüfungsberichtes an den Stadtrat ist dem Stadtbürgermeister Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Ergebnis der Prüfung zu geben, § 113 Abs. 4 GemO.

Anschließend sind die Jahresabschlüsse zur Entscheidung über deren Feststellung sowie zur Entscheidung über die Entlastung des Stadtbürgermeisters, der Beigeordneten und des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Gerolstein dem Stadtrat vorzulegen.

Beschluss:

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss 2019 nach §§ 112, 113 GemO geprüft.

Ein entsprechender Prüfungsbericht wurde erstellt und ist Bestandteil des Beschlusses.

Danach hat die Prüfung zu keinen Einwendungen geführt.

Der Prüfungsbericht wird dem Stadtbürgermeister zur Stellungnahme zu dem Ergebnis der Prüfung durch den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zugeleitet.

Anschließend erfolgt die Vorlage an den Stadtrat zur Entscheidung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 sowie zur Entscheidung über die Entlastung des Stadtbürgermeisters, der Beigeordneten, sofern diese ihn vertreten haben, sowie des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Gerolstein.

Der Rechnungsprüfungsausschuss schlägt dem Stadtrat die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2019 vor.

Ebenso schlägt der Rechnungsprüfungsausschuss dem Stadtrat die Entlastung des Stadtbürgermeisters, der Beigeordneten, sofern diese ihn vertreten haben, und des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Gerolstein vor.

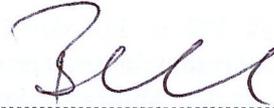
Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 4

Für die Richtigkeit:



Kai-Uwe Dahm
(Vorsitzender)



Richard Bell
(Protokollführer)

Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Gerolstein zur Prüfung des Jahresabschlusses 2019

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss - bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen, Bilanz und Anhang für das Haushaltsjahr 2019 in seiner Sitzung am 02.03.2023 nach den Bestimmungen der §§ 112 und 113 GemO geprüft.

Dem Jahresabschluss waren als Anlagen beigefügt; der Rechenschaftsbericht einschließlich Beteiligungsbericht, die Anlagenübersicht, die Forderungsübersicht, die Verbindlichkeitenübersicht und eine Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen.

Bei den Prüfungshandlungen war der Mitarbeiter der Verbandsgemeinde, Richard Bell, anwesend.

Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Rheinland-Pfalz und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in Verantwortung des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Gerolstein, Herrn Hans Peter Böffgen.

Aufgabe des Rechnungsprüfungsausschusses ist es, auf der Grundlage durchgeführter Prüfungen eine Beurteilung über den Jahresabschluss abzugeben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat seine Prüfung gemäß § 112 Abs. 1 GemO nach pflichtgemäßem Ermessen auf

- die Prüfung des Jahresabschlusses sowie der Anlagen zum Jahresabschluss der Verbandsgemeinde,
- die Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
- die Prüfung, ob die Haushaltswirtschaft vorschriftsmäßig geführt worden ist, beschränkt.

Die Rechnungsprüfung erfolgte in den v. g. Bereichen anhand von Stichproben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat folgende Prüfungsfelder gebildet.

- Bestandteile des Jahresabschlusses
- Anlagen des Jahresabschlusses
- Ergebnisrechnung und Teilergebnisrechnungen
- Finanzrechnung und Teilfinanzrechnungen
- Inhalt des Anhangs und des Rechenschaftsberichts
- Verbindlichkeiten und Forderungen

Die Prüffeststellungen sind in der beigefügten Anlage, die Bestandteil dieses Prüfberichtes ist, vermerkt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist der Auffassung, dass seine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für seine Beurteilung bildet.

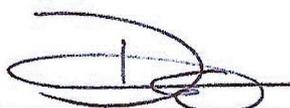
Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach der Beurteilung des Rechnungsprüfungsausschusses aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Verbandsgemeinde.

Da die Prüfung zu keinen Einwendungen geführt hat, wurde auf die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Ergebnis der Prüfung durch den Stadtbürgermeister verzichtet.

Gerolstein, 02.03.2023

Ort, Datum



Kai Uwe Dahm
Vorsitzender Rechnungsprüfungsausschuss

Prüfung des Jahresabschluss 2019 der Stadt Gerolstein

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 ist für die Stadt Gerolstein die erste Prüfung nach der Fusion der Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim, Obere Kyll zur Verbandsgemeinde Gerolstein zum 01.01.2019.

Seitens der VG-Verwaltung wird dem Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Gerolstein empfohlen, sich bei seinen Prüfungshandlungen an dem vom Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz herausgegebenen Schriftenband „Örtliche Rechnungsprüfung in Rheinland-Pfalz – Handlungsempfehlungen für die kommunale Praxis, 3. Auflage, zu orientieren.

Da der Vorsitz des RPA vakant ist und deshalb eine Abstimmung im Vorfeld der Prüfung zwischen der Verwaltung und dem Vorsitzenden des RPA nicht möglich war, hat die Verwaltung die nachfolgende Prüfliste erstellt und schlägt dem RPA vor, die diesjährige Prüfung auf dieser Basis vorzunehmen und für die nächsten Prüfungen so zu verbleiben, dass die Prüfungsfelder im Vorfeld zwischen der Verwaltung und dem Vorsitzenden des RPA abgestimmt werden.

1. Prüfungsfeld: Bestandteile des Jahresabschlusses

In der Gemeindeordnung regelt der § 108 Abs. 2 die Bestandteile des Jahresabschlusses. Darüber hinaus geben die §§ 44 bis 48 der Gemeindehaushaltsverordnung weitere Vorgaben zu den Bestandteilen des Jahresabschlusses.

Mit dem Prüfungsfeld "Bestandteile des Jahresabschlusses" werden die Prüfungshandlungen zur Verfügung gestellt, demzufolge alle Bestandteile zum Jahresabschluss prüffähig vorliegen.

1. Liegt die <u>Ergebnisrechnung</u> gemäß § 44 GemHVO nach dem Muster 15 vor?
Handlungsempfehlung: Bei der Prüfung muss ein Abgleich zwischen dem amtlichen Muster und dem vorliegenden Ausdruck erfolgen
Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
2. Liegt die <u>Finanzrechnung</u> gemäß § 45 GemHVO nach dem Muster 16 vor?
Handlungsempfehlung: Bei der Prüfung muss ein Abgleich zwischen dem amtlichen Muster und dem vorliegenden Ausdruck erfolgen
Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

3. Liegen die Teilergebnisrechnungen gemäß § 46 GemHVO nach dem Muster 17 vor?

Handlungsempfehlung:

Bei der Prüfung muss ein Abgleich zwischen dem amtlichen Muster und dem vorliegenden Ausdruck erfolgen

Anmerkung des Prüfungsausschusses:

- Ja
 Nein

4. Liegen die Teilfinanzrechnungen gemäß § 46 GemHVO nach dem Muster 17 vor?

Handlungsempfehlung:

Bei der Prüfung muss ein Abgleich zwischen dem amtlichen Muster und dem vorliegenden Ausdruck erfolgen.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:

- Ja
 Nein

5. Liegt die Bilanz gemäß § 47 GemHVO nach dem Muster 18 vor?

Handlungsempfehlung:

Bei der Prüfung muss ein Abgleich zwischen dem amtlichen Muster und dem vorliegenden Ausdruck erfolgen.

Die Darstellung der Bilanz muss dabei nach Kontoform erfolgen, d. h. Aktiv- und Passivposten sind gegenübergestellt, und darf nicht nach Staffelform vorgenommen werden (d. h. die Posten sind untereinander angeordnet).

Anmerkung des Prüfungsausschusses:

- Ja
 Nein

6. Liegt der Anhang gemäß § 48 GemHVO vor?

Handlungsempfehlung:

Die Prüfung beschränkt sich zunächst auf das Vorhandensein.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:

- Ja
 Nein

2. Prüfungsfeld: Anlagen des Jahresabschlusses

In der Gemeindeordnung regelt der § 108 Abs. 3 die Anlagen des Jahresabschlusses. Darüber hinaus liefert die Gemeindehaushaltsverordnung in den §§ 49 bis 53 weiterführende Aussagen zu den Anlagen des Jahresabschlusses.

Mit dem Prüfungsfeld „Bestandteile des Jahresabschlusses“ werden die Prüfungshandlungen zur Verfügung gestellt, demzufolge alle Bestandteile zum Jahresabschluss prüffähig vorliegen.

Die einzelnen Anlagen können dabei auch Bestandteil des Anhangs sein.

1. Liegt der <u>Rechenschaftsbericht</u> gemäß § 49 GemHVO vor?
Handlungsempfehlung: Die Prüfung beschränkt sich zunächst auf das Vorhandensein.
Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
2. Falls erforderlich, liegt der <u>Beteiligungsbericht</u> gemäß § 90 Abs. 2 GemO vor?
Handlungsempfehlung: Die Prüfung beschränkt sich zunächst auf das Vorhandensein. Der Beteiligungsbericht kann auch Bestandteil im Anhang sein.
Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
3. Liegt die <u>Anlagenübersicht</u> gemäß § 50 GemHVO nach dem Muster 19 vor?
Handlungsempfehlung: Bei der Prüfung muss ein Abgleich zwischen dem amtlichen Muster und dem vorliegenden Ausdruck erfolgen.
Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
4. Liegt die <u>Forderungsübersicht</u> gemäß § 51 GemHVO nach dem Muster 20 vor?
Handlungsempfehlung: Bei der Prüfung muss ein Abgleich zwischen dem amtlichen Muster und dem vorliegenden Ausdruck erfolgen. Die Forderungsübersicht kann auch Bestandteil im Anhang sein.
Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

5. Liegt die Verbindlichkeitenübersicht gemäß § 52 GemHVO nach dem Muster 21 vor?
<p>Handlungsempfehlung: Bei der Prüfung muss ein Abgleich zwischen dem amtlichen Muster und dem vorliegenden Ausdruck erfolgen. Die Verbindlichkeitenübersicht kann auch Bestandteil im Anhang sein.</p>
<p>Anmerkung des Prüfungsausschusses:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
6. Liegt die <u>Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen</u> gemäß § 53 GemHVO nach dem Muster 22 vor?
<p>Handlungsempfehlung: Bei der Prüfung muss ein Abgleich zwischen dem amtlichen Muster und dem vorliegenden Ausdruck erfolgen.</p>
<p>Anmerkung des Prüfungsausschusses:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
7. Liegt der Aufstellungsvermerk vor?
<p>Handlungsempfehlung: Die Prüfung beschränkt sich zunächst auf das Vorhandensein. Gemäß des Muster-Jahresabschlusses der kommunalen Spitzenverbände soll vor dem Anhang der Aufstellungsvermerk über die Vollständigkeit nach § 108 GemO bestätigt sein.</p>
<p>Anmerkung des Prüfungsausschusses:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>

3.Prüfungsfeld: Ergebnisrechnung und Teilergebnisrechnungen

In der Ergebnisrechnung und den Teilergebnisrechnungen werden die gebuchten Ertrags- und Aufwandskonten gemäß dem RLP-Kontenrahmenplan nach Gliederungsposten strukturiert. Das Ergebnis der Ergebnisrechnung fließt unmittelbar in das Eigenkapital der Bilanz.

1. Weicht das Jahresergebnis in den einzelnen Posten von den Planansätzen erheblich ab und sind diese Abweichungen im Anhang oder Rechenschaftsbericht erläutert?
Handlungsempfehlung: In der Ergebnisrechnung ist die Spalte „Abweichung im Haushaltsjahr“ heranzuziehen und zu bewerten.
Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input checked="" type="checkbox"/> Ja, die erheblichen Abweichungen sind auf Seite 354 und Seite 356 dargelegt. <input type="checkbox"/> Nein
2. Stimmen die Summen aller Teilergebnisrechnungen in der Zeile Jahresergebnis mit der Summe Ergebnisrechnung überein (Plausibilitätsprüfung)?
Handlungsempfehlung: Der letzte Posten der Teilergebnisrechnungen „Jahresergebnis des Teilhaushaltes“ ist über alle Teilhaushalte hinweg zu summieren. Die Summe muss betragsgleich sein mit dem letzten Posten der Ergebnisrechnung. Hinweis: Es ist für die Aufstellung des Jahresabschlusses zu empfehlen, den einzelnen Teilergebnisrechnungen eine tabellarische Zusammenfassung aller Teilergebnisrechnungen vorzustellen.
Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
3. Stimmt der ausgewiesene Bilanzposten Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag mit dem der Ergebnisrechnung überein?
Handlungsempfehlung: Der Ausweis im Posten 1.3 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag ist mit dem letzten Posten der Ergebnisrechnung abzugleichen.
Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
4. Sind Stichprobenprüfungen/Belegprüfungen bei den Aufwandsbuchungen vorgenommen worden?
Handlungsempfehlung: Es ist zu empfehlen, dass insbesondere eine jährliche Belegprüfung für die Konten innerhalb des Postens „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“ vorgenommen wird, da dieser Bereich von wesentlicher Bedeutung für die Gemeinden ist.
Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input checked="" type="checkbox"/> Ja. Diese Stichprobenprüfung erfolgte zu Kostenstelle 1212000000 Wahlen. <input type="checkbox"/> Nein

4.Prüfungsfeld: Finanzrechnung und Teilfinanzrechnungen

In der Finanzrechnung und den Teilfinanzrechnungen werden die gebuchten Einzahlungs- und Auszahlungskonten gemäß dem RLP-Kontenrahmenplan nach Gliederungsposten strukturiert.

1. Weicht das Jahresergebnis in den einzelnen Posten von den Planansätzen erheblich ab und sind diese Abweichungen im Anhang oder Rechenschaftsbericht erläutert?
Handlungsempfehlung: In der Finanzrechnung ist die Spalte 5 „Abweichung im Haushaltsjahr“ heranzuziehen und zu bewerten.
Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input checked="" type="checkbox"/> Ja, es gibt erhebliche Abweichungen, die auf den Seiten 354 und 356 erörtert wurden und diese entsprechen den Abweichungen der Ergebnisrechnung, weil es sich dabei um die Abweichungen der lfd. Verwaltungstätigkeit handelt. <input type="checkbox"/> Nein
2. Stimmen die Summen aller Teilfinanzrechnungen in der Zeile Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag mit der Summe Finanzrechnung überein (Plausibilitätsprüfung)?
Handlungsempfehlung: Der Posten der Teilfinanzrechnungen „Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag des Teilhaushalts“ ist über alle Teilhaushalte hinweg zu summieren. Die Summe muss betragsgleich sein mit dem letzten Posten der Finanzrechnung. Hinweis: Es ist für die Aufstellung des Jahresabschlusses zu empfehlen, den einzelnen Teilfinanzrechnungen eine tabellarische Zusammenfassung aller Teilfinanzrechnungen voranzustellen.
Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein. Der Finanzmittelfehlbetrag beträgt gemäß Posten F 34 1.142.452,02 €, Seite 8. Die Addition der vier Finanzmittelfehlbeträge (Posten F 34 der Teilfinanzrechnungen der Teilhaushalte 1, 2, 3 und 6, siehe Seiten 179,197,323 u. 335) beträgt 1.158.757,02 €. Die Abweichung beträgt folglich 16.305 €. Der Aktenvermerk der Verwaltung vom 10.01.2022 erläutert die Gründe für die Abweichung. Der Vermerk ist dem Prüfbericht als Anlage beigefügt.
3. Ist der Finanzmittelüberschuss oder -fehlbetrag betragsgleich mit dem Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit inkl. der Ein- und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern?
Handlungsempfehlung: Es ist die Summe des Postens „Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag“ mit den Posten „Verwendung Finanzmittelüberschuss/Deckung Finanzmittelfehlbetrag“ abzustimmen. Die Beträge müssen betragsgleich sein, allerdings mit umgekehrten Vorzeichen.
Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein. Der Finanzmittelfehlbetrag, Posten F 34, Seite 8, beträgt 1.142.452,02 €. Der Saldo der Ein- u. Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Posten F40, Seite 9 = 1.021.786,24 €) inklusive der Ein- u. Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern (Posten F 41, Seite 9, - 15.237,48 €) stellt sich auf 1.006.548,76 € und weicht damit um 135.903,26 € von Posten F 34 ab, sodass Betragsgleichheit mit umgekehrten Vorzeichen nicht vorliegt. Dies erklärt sich aus Posten F 38, Seite 8 in Höhe von - 135.903,26 €, der die Veränderungen der Forderungen der Stadt gegenüber der Verbandsgemeinde im Rahmen der Einheitskasse ausdrückt. Dieser Betrag entspricht den Sparguthaben der Stadt, die

bisher - entgegen der Regelung des § 68 Abs. 4 GemO (Einheitskasse) – in der Bilanz der Stadt nachgewiesen wurden, obwohl dies wegen der vorstehend aufgeführten Regelung nicht zulässig ist. Sparbücher dürfen als Liquide Mittel nur in der Bilanz der Verbandsgemeinde unter Posten 2.4 der Bilanz nachgewiesen werden. Bisher wurde versäumt, eine entsprechende Forderung der Stadt gegen die Verbandsgemeinde in der städtischen Bilanz zu aktivieren. Dies wird im Jahresabschluss 2020 nachgeholt.

4. Wurden gemäß § 4 Abs. 12 GemHVO Investitionsmaßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken oder die die vom Gemeinderat festgelegten Wertgrenzen für die Auszahlungen überschreiten, einzeln in den Teilfinanzrechnungen oder in einer Investitionsübersicht dargestellt?

Handlungsempfehlung:

Es ist zu prüfen, ob Investitionen vorliegen, die sich über mehrere Jahre erstrecken bzw. die Wertgrenze des Gemeinderates übersteigen. Diese Maßnahmen müssen einzeln in den Teilfinanzrechnungen oder einer Investitionsübersicht dargestellt sein.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:

- Ja. Die Investitionsmaßnahmen werden in der jeweiligen Teilfinanzrechnung der Teilhaushalte und dort bei der jeweiligen Kostenstelle, z. B. Seiten 182, 206, 208, 225, 239 ff., dargestellt.
- Nein

5. Prüfungsfeld: Inhalt des Anhangs und des Rechenschaftsberichts

Der Anhang ist gemäß § 108 Abs. 2 GemO ein Bestandteil des Jahresabschlusses und hat die Funktion weiterführende Erläuterungen, Kommentare und Interpretationen zu den Daten der Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung zu vermitteln.

§ 49 GemHVO regelt den Inhalt des Rechenschaftsberichtes, der nach § 108 Abs. 3 GemO eine Anlage des Jahresabschlusses darstellt. In den Rechenschaftsbericht sind diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz vorgeschrieben sind. Aufgabe des Rechenschaftsberichtes ist es, den Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde aufzuzeigen. Über die Analyse der Haushaltswirtschaft unter Einbeziehung erheblicher Planabweichungen, der produktorientierten Kennzahlen und Ziele soll der Rechenschaftsbericht die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage veranschaulichen. Letztlich sind in einem Prognosebericht die Chancen und Risiken für künftige Jahre einzuschätzen.

1. Ist der Anhang überschaubar und verständlich aufgestellt?

Handlungsempfehlung:

Der Anhang sollte mit einem eigenen Inhaltsverzeichnis aufgebaut sein. Für den Aufbau des Anhangs wird die Vorlage aus dem Muster-Jahresabschluss der kommunalen Spitzenverbände empfohlen. Die einzelnen Bilanzposten sollten in tabellarischer Form die Entwicklung vom 1. 1. bis 31. 12. des Haushaltsjahres inkl. den Veränderungen dokumentieren. Erhebliche Abweichungen sind im Rechenschaftsbericht begründet zu beschreiben. Mit einem Hinweis im Rechenschaftsbericht können die Abweichungen auch im Anhang erläutert werden.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:

- Ja
- Nein

2. Ist der Rechenschaftsbericht überschaubar und verständlich aufgestellt?
<p>Handlungsempfehlung: Der Rechenschaftsbericht sollte mit einem eigenen Inhaltsverzeichnis aufgebaut sein. Für den Aufbau des Rechenschaftsberichtes wird die Vorlage aus dem Muster- Jahresabschluss der kommunalen Spitzenverbände empfohlen.</p>
<p>Anmerkung des Prüfungsausschusses:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
3. Werden die Anforderungen an den Rechenschaftsbericht nach § 49 GemHVO erfüllt?
<p>Handlungsempfehlung: Nach Durchsicht des Rechenschaftsberichtes ist einzuschätzen, ob die Lage der Gemeinde, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Chancen und Risiken der Gemeinde ausreichend dokumentiert sind. Hilfreich sind an dieser Stelle z. B. die Einbeziehung von Bilanzkennzahlen im Mehrjahresvergleich oder im Vergleich zu anderen Kommunen.</p>
<p>Anmerkung des Prüfungsausschusses:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
4. War der Haushalt gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO in Verbindung mit Nr. 3 der VV zu § 18 GemHVO in der Ergebnisrechnung ausgeglichen? Wenn nein, worin lagen die Ursachen und sind diese im Rechenschaftsbericht erläutert?
<p>Handlungsempfehlung: Die Ergebnisrechnung darf unter Berücksichtigung der fünf Haushaltsvorjahre und des Haushaltsjahres keinen Fehlbetrag ausweisen, ansonsten ist der Haushaltsausgleich nicht erreicht.</p>
<p>Anmerkung des Prüfungsausschusses:</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein. Der Haushaltsausgleich wurde bereits in der Planung nicht erreicht. Das nach der Planung erwartete Defizit von 1.485.545 € ist um 449.491,22 € geringer ausgefallen und stellt sich auf 1.036.053,76 €. Die Gründe ergeben sich vor allem aus den Erläuterungen zu den Soll-Ist-Abweichungen bei den Erträgen bzw. den Aufwendungen, siehe Seiten 354 u. 356.</p>
5. War der Haushalt gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO in der Finanzrechnung ausgeglichen? Wenn nein, worin lagen die Ursachen und sind diese im Rechenschaftsbericht erläutert?
<p>Handlungsempfehlung: In der Finanzrechnung muss der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen ausreichen, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten zu decken, soweit die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten nicht anderweitig gedeckt sind. Ist dies nicht der Fall, ist der Haushaltsausgleich nicht erreicht.</p>
<p>Anmerkung des Prüfungsausschusses:</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein. Der Saldo der ordentlichen u. außerordentlichen Ein- und Auszahlungen, Posten F 23, Seite 8, beträgt – 1.191.135,53 € und damit sind die planmäßigen Tilgungen in Höhe von 558.167,34 € nicht finanziert. Die Gründe ergeben sich, wie schon zu Nr. 4 ausgeführt, vor allem aus den Erläuterungen zu den Soll-Ist-Abweichungen bei den Erträgen bzw. Aufwendungen, siehe Seiten 354 und 356.</p>

<p>6. War der Haushalt gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 3 GemHVO in der Bilanz ausgeglichen? Wenn nein, worin lagen die Ursachen und sind diese im Rechenschaftsbericht erläutert?</p>
<p>Handlungsempfehlung: Weist die Bilanz auf der Aktivseite in Posten 5 einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag aus, ist der Haushaltsausgleich nicht erreicht.</p>
<p>Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input checked="" type="checkbox"/> Ja, ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag wird in der Bilanz nicht ausgewiesen. <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>7. Gibt es erhebliche Unterschiede in der Bilanz zwischen den Werten des Vorjahres und des laufenden Haushaltsjahres? Wenn ja, sind diese Abweichungen im Rechenschaftsbericht erläutert?</p>
<p>Handlungsempfehlung: Je Bilanzposten sind die einzelnen Veränderungen vom 1.1 bis zum 31.12. des Haushaltsjahres am besten in tabellarischer Form aufzuzeigen. Erhebliche Änderungen sind zu begründen.</p>
<p>Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input checked="" type="checkbox"/> Ja. Diese werden im Anhang, ab Seite 340 bis Seite 347 erläutert. <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>8. Gibt es erhebliche Abweichungen zwischen Planansätzen und Ergebnissen in der Ergebnis- bzw. Finanzrechnung? Wenn ja, sind diese erläutert?</p>
<p>Handlungsempfehlung: Im Rechenschaftsbericht sind die erheblichen Abweichungen mit Planansatz, Ergebnis und Differenz am besten tabellarisch aufzuzeigen und anschließend zu begründen.</p>
<p>Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input checked="" type="checkbox"/> Ja. Diese sind im Rechenschaftsbericht, vor allem auf den Seiten 354 und 356, erläutert. <input type="checkbox"/> Nein</p>

6.Prüfungsfeld: Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind Verpflichtungen aus einem gegenseitigen Vertrag gegenüber einem Gläubiger, die auf der Passivseite der Bilanz nach den Rückstellungen ausgewiesen werden. Es kann sich dabei um Geld-, Dienst- oder Sachleistungen handeln.

<p>1. Liegt eine Verbindlichkeitenübersicht gemäß § 52 GemHVO unter Angabe der entsprechenden Restlaufzeiten vor? Stimmen die Werte der Verbindlichkeitenübersicht mit den Verbindlichkeiten in der Bilanz überein?</p>
<p>Handlungsempfehlung: Die Spalten „Stand zum 31. 12. Haushaltsjahr (Bilanzwert)“ und „Stand zum 31. 12. Haushaltsvorjahr (Bilanzwert)“ sind mit den Posten der Verbindlichkeiten der Bilanz abzustimmen.</p>
<p>Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>

2. Wurden Abweichungen beim Vergleich mit den Vorjahreszahlen festgestellt? Sind die Abweichungen plausibel im Anhang oder im Rechenschaftsbericht erklärt?
<p>Handlungsempfehlung: in der Bilanz sind gemäß § 47 Abs. 2 der Bilanzwert zum 31.12. des Haushaltsjahres sowie der Bilanzwert zum 31. 12. des Haushaltsvorjahres darzustellen.</p> <p>Die Bilanz ist daraufhin zu überprüfen, ob größere Abweichungen vom aktuellen Jahr zum Vorjahr vorliegen. Ist dies der Fall, sollten die Abweichungen über den Anhang oder Rechenschaftsbericht nachvollziehbar dargestellt sein.</p>
<p>Anmerkung des Prüfungsausschusses:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Ja. Im Anhang, ab E 4, Seite 346, werden die Abweichungen der Verbindlichkeiten dargelegt. <input type="checkbox"/> Nein</p>
3. Sind Kredite im Berichtsjahr ausschließlich für Investitionen und zur Umschuldung (vgl. § 103 Abs. 1 GemO) aufgenommen worden?
<p>Handlungsempfehlung: Anhand der Schuldenübersicht sind die Zugänge bzw. Kreditaufnahmen im Haushaltsjahr mit dem Haushaltsplan abzustimmen. Überschreitungen können möglicherweise durch bestehende Ermächtigungsübertragungen gegeben sein.</p>
<p>Anmerkung des Prüfungsausschusses:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Ja. Es wurden zwei Kreditaufnahmen vorgenommen und zwar eine Neuaufnahme in Höhe von 159.600 € zur Finanzierung der Investitionsauszahlungen des Haushaltsjahres 2018 (Akte Nr. 12-025 der Darlehensübersicht) sowie eine Umschuldung in Höhe von 345.565,78 € (Akte Nr. 12-024). Im Übrigen war für die Investitionsauszahlungen des Haushaltsjahres 2019 keine Investitionskreditaufnahme erforderlich, da die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit, die keiner Zweckbindung unterliegen, im Betrag von 324.243,01 € ausreichten, um die Investitionsauszahlungen, die als Eigenanteil von der Stadt zu finanzieren waren und sich auf 319.859,94 € stellen, zu decken, siehe auch Seite 359. <input type="checkbox"/> Nein</p>

7.Prüfungsfeld: Forderungen

Forderungen sind Ansprüche einer Gemeinde aufgrund eines Schuldverhältnisses an andere Wirtschaftssubjekte auf Übertragung von Geld (Regelfall), Realgüter oder Dienstleistungen. Forderungen sind folglich Vermögensgegenstände, die auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesen werden.

1. Liegt eine Forderungsübersicht gemäß § 51 GemHVO unter Angabe der entsprechenden Restlaufzeiten vor? Stimmen die Werte der Forderungsübersicht mit den Forderungen in der Bilanz überein?
<p>Handlungsempfehlung: Die Spalten „Stand zum 31. 12. Haushaltsjahr (Bilanzwert)“ und „Stand zum 31. 12. Haushaltsvorjahr (Bilanzwert)“ sind mit den Positionen der Forderungen der Bilanz abzustimmen.</p>
<p>Anmerkung des Prüfungsausschusses:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>

2. Wurde ein Vergleich mit den Vorjahreszahlen durchgeführt? Sind Abweichungen plausibel im Anhang oder Rechenschaftsbericht erklärt?

Handlungsempfehlung:

In der Bilanz sind gemäß § 47 Abs. 2 der Bilanzwert zum 31. 12. des Haushaltsjahres sowie der Bilanzwert zum 31. 12. des Haushaltsvorjahres darzustellen.

Die Bilanzposten der Forderungen sind daraufhin zu überprüfen, ob größere Abweichungen von Vorjahr zum laufenden Jahr vorliegen. Ist dies der Fall, sollten die Abweichungen über den Anhang oder Rechenschaftsbericht nachvollziehbar dargestellt sein.

Anmerkung des Prüfungsausschusses:

Ja

Nein. Die Forderungen zum 31.12.2019 weichen im Vergleich zu den Forderungen zum 31.12.2018 nur um 190.570,73 € ab, sodass bis auf die Erläuterungen im Anhang, Seite 343, keine weiteren Darlegungen vorgenommen wurden.

Vermerk:

Jahresabschluss 2019 – Stadt Gerolstein

Hier: Abweichung des Postens F 17 Zinseinzahlungen- u. sonstige Finanzeinzahlungen zwischen Gesamtfinanzzrechnung und Teilfinanzrechnung Teilhaushalt 6 Zentrale Finanzleistungen

Die beiden o. a. Posten weichen um 16.305 € ab. In der Gesamtfinanzzrechnung wird der Betrag von 29.864,25 € und in der o. g. Teilfinanzrechnung der Betrag von 13.559,25 € ausgewiesen.

Diese Abweichung rührt aus dem Geschäftsvorfall „Personalkostenzuschuss Abschlussrate 2019 Haus der Jugend Gerolstein“.

Der v. g. Betrag von 16.305 € wurde am 10.12.2019 als Einzahlung im Stadthaushalt verbucht, allerdings zuerst als ungeklärten Zahlungseingang, da eine entsprechende Anordnung nicht vorlag.

Zu diesem Zeitpunkt war die Zuordnung von ungeklärten Zahlungseingängen in die Finanzrechnung noch fehlerhaft, denn die Zuordnung erfolgte unter dem Posten F 17 und nicht unter dem Posten F 41 durchlaufende Gelder, in der zunächst nicht zuordenbare Zahlungseingänge hätten verbucht werden müssen, um sie nach Klärung von dort wieder „wegzubuchen“ und dem richtigen Finanzposten zuzuordnen.

Da diese Einzahlung unter Posten F 17 zudem ohne eine Zuordnung zu einer Kostenträger-Kostenstellen-Kombination erfolgt ist (was für ungeklärte Zahlungseingänge korrekt ist), fehlt dieser Betrag in dem Posten F 17 der Teilfinanzrechnung Teilhaushalt 6 Zentrale Finanzleistungen.

Die Umbuchung und richtige Zuordnung des Betrages von 16.305 € in den Haushalt der Verbandsgemeinde Gerolstein durch die VG-Kasse erfolgte erst im April 2020.

Eine Korrektur dieses Geschäftsvorfalles zum jetzigen Zeitpunkt ist nicht mehr möglich, denn der Jahresabschluss 2019 der Verbandsgemeinde Gerolstein ist bereits festgestellt worden.

Demzufolge bleibt es bei der vorgenannten Abweichung, die sich bis zu dem Posten F 34 Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag fortführt, sodass also diese Abweichung auch dort sich zeigt.

Letztlich bleibt festzuhalten, dass dieser Geschäftsvorfall für den Zeitraum von Dezember 2019 (Zahlungseingang bei der VG-Kasse) bis zum Umbuchen durch die VG-Kasse im April 2020 den Finanzmittelbestand der Stadt Gerolstein erhöht hat und der Finanzmittelbestand der Verbandsgemeinde Gerolstein um diesen Betrag zu gering ausgewiesen wurde.

Gerolstein, 10.01.2022

Im Auftrag:

gez. Richard Bell